



Das Arbeitsgesetz muss auch für Prokuristen gelten

(Zur Arbeitszeitaufzeichnung in der Bankbranche)

Vertrauensarbeitszeit klingt gut, aber sie ist in der Bankbranche mancherorts zu einem Vorwand geworden, die Arbeitszeit nicht mehr zu erfassen, wie es das Arbeitsgesetz verlangt. Das SECO schlägt neu vor, künftig nebst Hochlohnverdienern auch die Prokuristen von der obligatorischen Arbeitszeiterfassung auszunehmen. Damit würden die sehr hohe Überstundenzahl in der Branche und die Gesundheitsprobleme weiter zunehmen. Der SBPV besteht deshalb darauf, dass das Arbeitsgesetz auch bei den Prokuristen weiterhin angewandt und dies kontrolliert wird und Verstösse entsprechend sanktioniert werden.

Seit der Einführung der Jahresarbeitszeit und Vertrauensarbeitszeit wurde seit 1998 in der Bankbranche die Arbeitszeit nicht mehr vollumfänglich erfasst, wie es das Arbeitsgesetz bzw. die Verordnung 1 Art. 73 verlangt. Weil die Banken in den Jahren danach nicht im Fokus der kantonalen Arbeitsinspektoren waren, wurde diese Abweichung zur Verordnung in der Praxis bis 2006 ohne Sanktionen toleriert. Nachdem die Problematik der Vertrauensarbeitszeit ohne Zeiterfassung festgestellt wurde, hat das SECO mit den Sozialpartnern der Bankbranche ein Pilotprojekt gestartet. Ziel war es, eine Möglichkeit zu finden, wie unter gewissen Voraussetzungen auf die obligatorische Erfassung der Arbeitszeit verzichtet werden kann. Das Projekt startete 2009 und wurde mit einem Schlussbericht über das Pilotprojekt Vertrauensarbeitszeit bei Banken beendet.

Am 11. September 2012 eröffnete das SECO eine Anhörung zu einer neuen Bestimmung in Artikel 73a (ArGV 1). Der Vorschlag sieht vor, dass die Arbeitnehmenden mit einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen von mehr als 175'000 Franken sowie im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Angestellte auf die Arbeitszeiterfassung verzichten können. Die Anhörung lief bis am 30. November 2012, neuere Informationen sind dazu noch nicht publiziert worden. Der SBPV hat an der Anhörung teilgenommen.

Gesundheitsschutz muss prioritär bleiben

Der SBPV stellt fest, dass grundsätzlich an der Pflicht zur Zeiterfassung festgehalten wird. Flexible Arbeitszeit und Zeiterfassung stehen nicht im Widerspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aus Sicht des SBPV bei Hochlohnverdienenden (Regelung analog Bundesverwaltung) von der vollumfänglichen Zeiterfassungspflicht abgewichen werden, aber der Gesundheitsschutz muss nach wie vor prioritär bleiben und berücksichtigt werden. Eine allfällige Lohngrenze muss auf dem vertraglich fixierten Lohn basieren, ohne Einberechnung von variablen Lohnbestandteilen.

Eine Ausweitung der Ausnahmeregelung auf im Handelsregister eingetragene Mitarbeitende ist mit dem Gesundheitsschutz absolut unvereinbar. In der Bankbranche gibt es zahlreiche Prokuristen, die unter den Gesamtarbeitsvertrag fallen und zudem "nur" einen fünfstelligen Betrag im Jahr verdienen. Für die Angestellten, wie auch für die Prokuristen muss nach wie vor das Arbeitsgesetz vollumfänglich zur Anwendung kommen, unter anderem bei der Einhaltung der Ruhezeiten, Pausen und der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Zudem muss die Mehrarbeit (unabhängig ob Überstunden oder Überzeit) lückenlos erfasst, kompensiert

oder ausbezahlt werden. Die Bankbranche weist einen sehr hohen durchschnittlich wöchentlichen Stundenwert auf: Mit einem Durchschnitt von 100 jährlichen nicht kompensierten Überstunden gehören sie zu den Arbeitnehmern mit der weitaus höchsten Überstundenzahl (BFS Statistik 2011). Und da werden nur die erfassten Überstunden gezählt. Theoretisch könnte man alleine durch die Überstunden 5'789 Arbeitsplätze schaffen, wenn die Arbeit besser verteilt würde! Wenn Arbeitsstellen abgebaut und Personal entlassen werden, sind solche Überstunden zu hinterfragen.

Einhaltung des Arbeitsgesetzes ist eine Pflicht der Arbeitgeber

Eine zeitnahe Kompensation der Überstunden ist aus Sicht des Gesundheitsschutzes begrüssenswert, da lange Arbeitstage die Erholungszeiten bzw. die Work-Life-Balance beeinträchtigen und langfristig zu Gesundheitsproblemen (u.a. Burn-out) führen. Die Arbeitgeber sind verantwortlich, dass das Arbeitsgesetz von ihren Mitarbeitenden eingehalten wird, die Zeiterfassung sämtliche Arbeitsstunden umfasst und der Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeitenden berücksichtigt wird. Die Arbeitsinspektoren haben dies auch in der Bankbranche zu kontrollieren (durch Stichproben oder bei Hinweisen) und bei Vergehen sind die entsprechenden Sanktionen einzuleiten.

Bern, 28. Januar 2013

Roger Bartholdi, Vizepräsident des SBPV